



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

29. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 29.05.2026

Nummer 12

Inhalt

- Neufassung der Gebühren- und Entgeltordnung (GEO) der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Seite 3



Auf der Grundlage von § 13 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007 S. 69) in der jeweils gültigen Fassung, hat das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) am 21.05.2026 folgende **Änderungen der Gebühren- und Entgeltordnung** beschlossen:

- § 1 (Weiterbildungsstudiengänge) wird neu gefasst und in Abs. 2, Abs. 5 S. 1 und Abs. 6 die Einschreibgebühr gestrichen und auf die Semestergebühr umgelegt.
- In § 1 Abs. 4 wird die Semestergebühr angepasst.
- § 1 Abs. 7 wird ersatzlos gestrichen.
- § 1 Abs. 8ff. wird zu Abs. 7ff.
- § 2 Abs. 7 wird neu gefasst.
- § 7 (Veranstaltungen außerhalb des Studiums) wird geändert in § 11.
- § 9 (Überlassungs- und Nutzerverträge) wird geändert in § 16.
- § 10 (Gebühren für die Ostfalia-Card) wird geändert in § 7.
- § 11 (Gebührenermäßigung/Zahlungsweise und Fälligkeit) wird neu gefasst und zu § 13 (Gebührenermäßigung) und die Ratenzahlung nach Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen.
- § 12 (Hochschulsport) wird zu § 9.
- § 12 (Fälligkeit) wird neu eingefügt.
- § 13 (Eigenanteil der Studierenden für die Teilnahme an Exkursionen) wird zu § 10.
- § 14 (Verweis auf die Allgemeine Gebührenordnung) wird zu § 17.
- § 14 (Erlass und Stundung) wird neu eingefügt.
- § 15 (Inkrafttreten) wird zu § 18.
- § 15 (Exmatrikulation und Ausschluss von der Teilnahme) wird neu eingefügt.

Die Neufassung der Gebühren- und Entgeltordnung lautet somit wie folgt:



Gebühren- und Entgeltordnung (GEO)

der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Präambel

Gebühren erhebt die Ostfalia für Leistungen im hoheitlichen Bereich zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben.

Entgelte werden für die Abgabe von Leistungen im zivilrechtlichen Bereich per Vertrag vereinbart, die Festsetzung der Entgelte unterliegt dem sog. Beihilfeverbot.

Übersicht

- § 1 Weiterbildungsangebote
- § 2 Medienbezugsgebühren für grundständige und konsekutive Online-Studiengänge im Rahmen des VFH-Hochschulverbunds (Virtuelle Fachhochschule)
- § 3 Studium nach Vollendung des 60. Lebensjahres
- § 4 Gebühren für Nachdiplomierungen
- § 5 Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 6 Gebühren für Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Rahmen der DSH-Prüfung
- § 7 Gebühren für die Ostfalia-Card
- § 8 Bibliothek, Nutzungsgebühr für Nicht-Mitglieder/ Nicht-Angehörige
- § 9 Hochschulsport
- § 10 Eigenanteil der Studierenden für die Teilnahme an Exkursionen
- § 11 Veranstaltungen außerhalb des Studiums
- § 12 Fälligkeit
- § 13 Gebührenermäßigung
- § 14 Erlass und Stundung
- § 15 Exmatrikulation und Ausschluss von der Teilnahme
- § 16 Überlassungs- und Nutzungsverträge
- § 17 Verweis auf die Allgemeine Gebührenordnung
- § 18 Inkrafttreten

Anlage 1:

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Überlassung von Einrichtungen der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

Anlage 2:

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Nutzung beweglicher Sachen der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

Anlage 3:

Bedingungen und Entgelte für die Nutzung der Sporthalle am Exer 5, der Beachvolleyball- und Multicourtanlage sowie des Gymnastikraums Am Exer 3

Anlage 4:

Entgelte und Nutzungsbedingungen für den Hochschulsport

§ 1 Weiterbildungsangebote

(1) Für jeden Weiterbildungsstudiengang wird eine gesonderte Gebühr für den entsprechenden Studiengang nach diesem Paragraphen festgelegt. Die Höhe der Gebühren und Entgelte wird nach dem Aufwand ermittelt und vom Präsidium gemäß dieser Ordnung festgelegt. Die Erhebung der Gebühren und Entgelte nach Abs. 2-7 erfolgt durch die durchführende Organisationseinheit. Der zum Zeitpunkt der Immatrikulation gültigen Gebührensatz gilt unabhängig von zukünftigen Änderungen für das gesamte Studium.

(2) Für den Weiterbildungsstudiengang „Sozialmanagement“ der Fakultät Soziale Arbeit werden folgende Gebühren erhoben (Durchführung in Wolfenbüttel):

Semestergebühr (1.-4. Semester) je	1.950,-- €
Prüfungsgebühr (5. Semester)	900,-- €

(3) Für den Weiterbildungsstudiengang „Wirtschaft für Ingenieurinnen und Ingenieure“ der Fakultät Wirtschaft werden folgende Gebühren erhoben:

1.-4. Semester	1.200,-- €
ab dem 6. Semester	200,-- €

Bei einer Teilnahme an der modularen Studienform ist eine Gebühr in Höhe von 450,-- € pro Modul zu zahlen.

(4) Für den Weiterbildungsstudiengang „Fahrzeugsystemtechnologien“ der Fakultät Fahrzeugtechnik werden folgende Gebühren erhoben:

Semestergebühr (1.-3 Semester) je	2.500,-- €
pro Projekt	500,-- €
Prüfungsgebühr	1.000,-- €

Für den Weiterbildungsstudiengang „Automotive Service Technology and Processes“ der Fakultät Fahrzeugtechnik werden folgende Gebühren erhoben:

Einschreibgebühr	1.400,-- €
Semestergebühr (1.-2. Semester) je	4.900,-- €
Semestergebühr (3. Semester)	3.900,-- €
ab dem 5. Semester jedes weitere Semester	400,-- €

(5) Für den Weiterbildungsstudiengang „Vertriebsmanagement“ der Fakultät Verkehr-Sport-Tourismus-Medien werden folgende Gebühren erhoben:

Semestergebühr Vollzeit	2.490,-- €
Semestergebühr Vollzeit ab dem	
6. Semester	300,-- €
Semestergebühr Teilzeit	1.350,-- €
Semestergebühr Teilzeit ab dem	
10. Semester	300,-- €
einmalige Prüfungsgebühr	550,-- €

Bei Belegung einzelner Module dieses Studiengangs wird für jedes belegte Fach eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den zu erlangenden Leistungspunkten. Je Leistungspunkt ist eine Gebühr von 90,-- € zu zahlen.

Für den Weiterbildungsstudiengang „Sustainable Business Development“ der Fakultät Verkehr-Sport-Tourismus-Medien werden folgende Gebühren erhoben:

Semestergebühr Vollzeit	2.490,-- €
Semestergebühr Vollzeit ab dem	
6. Semester	300,-- €
Semestergebühr Teilzeit	1.800,-- €
Semestergebühr Teilzeit ab dem	
8. Semester	300,-- €
einmalige Prüfungsgebühr	550,-- €

Bei Belegung einzelner Module dieses Studiengangs wird für jedes belegte Fach eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den zu erlangenden Leistungspunkten. Je Leistungspunkt ist eine Gebühr von 90,-- € zu zahlen.

Für den Weiterbildungsstudiengang „Stadtmarketing“ der Fakultät Verkehr-Sport-Tourismus-Medien werden folgende Gebühren erhoben:

Semestergebühr Vollzeit	2.490,-- €
Semestergebühr Vollzeit ab dem	
6. Semester	300,-- €
Semestergebühr Teilzeit	1.800,-- €
Semestergebühr Teilzeit ab dem	
8. Semester	300,-- €
einmalige Prüfungsgebühr	550,-- €

Bei Belegung einzelner Module dieses Studiengangs wird für jedes belegte Fach eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den zu erlangenden Leistungspunkten. Je Leistungspunkt ist eine Gebühr von 90,-- € zu zahlen.

Für den Weiterbildungsstudiengang „Management gesellschaftlicher Innovationen“ der Fakultät Verkehr-Sport-Tourismus-Medien werden folgende Gebühren erhoben:

Semestergebühr Vollzeit	2.490,-- €
Semestergebühr Vollzeit ab dem	
6. Semester	300,-- €
Semestergebühr Teilzeit	1.800,-- €
Semestergebühr Teilzeit ab dem	
8. Semester	300,-- €
einmalige Prüfungsgebühr	550,-- €

Bei Belegung einzelner Module dieses Studiengangs wird für jedes belegte Fach eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den zu erlangenden Leistungspunkten. Je Leistungspunkt ist eine Gebühr von 90,-- € zu zahlen.

(6) Für den Weiterbildungsstudiengang „Digital Automotive Production“ der Fakultät Maschinenbau werden folgende Gebühren erhoben:

Semestergebühr (1.-4. Semester)	2.000,-- €
Prüfungsgebühr	750,-- €

Bei einer Teilnahme an der modularen Studienform ist eine Gebühr in Höhe von 800,-- € pro Modul zu zahlen.

(7) Für den Weiterbildungsstudiengang „Sustainability and Risk Management“ der Fakultät Recht werden folgende Gebühren erhoben:

Für das gesamte Studium wird eine Gebühr in Höhe von 15.000,-- €

erhoben, zahlbar in semesterweisen Raten à 3.750,-- € in den Semestern eins bis vier.

Für das fünfte bis achte Semester werden keine Gebühren erhoben.

Ab dem neunten Semester wird über den Gesamtbetrag hinaus eine Gebühr von 3.000,-- € pro Semester erhoben.

Die Gebühren berechtigen zur Belegung aller Kursangebote des Studiengangs, auch zur Belegung weiterer Wahlpflichtmodule über das Pflichtprogramm hinaus, sowie zur Wiederholung nicht bestandener Kurse.

In der Gebühr sind die Medienbezugsentgelte für Online-Module enthalten, sofern solche anfallen; sie werden nicht zusätzlich erhoben.

Bei der Anrechnung studiengangextern erbrachter Leistungen als Studienleistungen gemäß § 18 der Prüfungsordnung werden Gebühren in Höhe von 150,-- € je angerechnetem Leistungspunkt, maximal jedoch 3.000,-- €, erlassen. Dies gilt nicht für die Anrechnung studiengangextern erbrachter Leistungen als Zugangsvoraussetzungen gemäß § 6 der Prüfungsordnung. Der Erlass wird auf die Rate für das vierte Studiensemester angerechnet. Wird das Studium vorher abgebrochen, verfällt der Gebührenerlass.

- (8) Für den Online-Weiterbildungsstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ der Fakultät Handel und Soziale Arbeit werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|-------------|------------|
| je Semester | 1.980,-- € |
|-------------|------------|
- Für das fünfte bis sechste Semester werden keine Gebühren erhoben. Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch on-campus GmbH.
- Die Gebühren berechtigen zur Belegung aller Kursangebote des Studiengangs, auch zur Belegung weiterer Vertiefungsmodule über das Pflichtprogramm hinaus, sowie zur Wiederholung nicht bestandener Kurse.
- Die Gebühr kann in monatlichen Raten von jeweils 330,-- € beglichen werden. In der Gebühr sind die Medienbezugsentgelte für Online-Studiengänge enthalten, sie werden nicht zusätzlich erhoben.
- Gebühren für vier Semester werden auch dann fällig, wenn das Studium bereits vor Beginn des vierten Semesters erfolgreich abgeschlossen wurde.
- Bei der Anrechnung studiengangextern erbrachter Leistungen werden Gebühren in Höhe von 66,-- € je angerechnetem Leistungspunkt, maximal jedoch 1.980,-- €, erlassen. Der Erlass wird im vierten Studiensemester zahlungswirksam. Wird das Studium vorher abgebrochen, verfällt der Erlass.
- (9) Für den Online-Weiterbildungsstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ der Fakultät Informatik werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|-------------|------------|
| je Semester | 1.980,-- € |
|-------------|------------|
- Für das fünfte bis achte Semester werden keine Gebühren erhoben. Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch on-campus GmbH.
- Die Gebühren berechtigen zur Belegung aller Kursangebote des Studiengangs, auch zur Belegung weiterer Vertiefungsmodule über das Pflichtprogramm hinaus, sowie zur Wiederholung nicht bestandener Kurse.
- Die Gebühr kann in monatlichen Raten von jeweils 330,-- € beglichen werden. Die Erhebung der Gebühr kann über eine damit beauftragte Stelle erfolgen. In der Gebühr sind die Medienbezugsentgelte für Online-Studiengänge enthalten, sie werden nicht zusätzlich erhoben.
- Gebühren für vier Semester werden auch dann fällig, wenn das Studium bereits vor Beginn des vierten Semesters erfolgreich abgeschlossen wurde.
- Bei der Anrechnung studiengangextern erbrachter Leistungen werden Gebühren in Höhe von 66,-- € je angerechnetem Leistungspunkt, maximal jedoch 1.980,-- €, erlassen. Der Erlass wird im vierten Studiensemester zahlungswirksam. Wird das Studium vorher abgebrochen, verfällt der Erlass.

§ 2 Medienbezugsgebühren für grundständige und konsekutive Online-Studiengänge im Rahmen des VFH-Hochschulverbunds (Virtuelle Fachhochschule)

- (1) Für den Bezug von Studienmaterial und die Inanspruchnahme von E-Learning-Services im Rahmen von grundständigen und konsekutiven Online-Studiengängen ist je belegtem Studienmodul mit einer Wertigkeit von 5 Leistungspunkten und Semester eine Medienbezugsgebühr in Höhe von 95,-- € zu zahlen.
- (2) Für die Inanspruchnahme von E-Learning-Services oder für die höchstens zweimalig wiederholte Belegung eines Studienmoduls mit einer Wertigkeit von 5 Leistungspunkten bei noch nicht bestandener, aber nicht endgültig nicht bestandener Prüfung im Rahmen von grundständigen und konsekutiven Online-Studiengängen ist je belegtem Studienmodul und Semester eine Medienbezugsgebühr in Höhe von 31,35 € zu zahlen.
Falls bei einer wiederholten Belegung Lizenzgebühren gegenüber Dritten anfallen, ist die Medienbezugsgebühr gemäß Absatz 1 zu zahlen.
- (3) Gegen Nachweis einer BAföG-Berechtigung vermindert sich die Medienbezugsgebühr gemäß Absatz 1 auf 70,-- € pro Modul/Semester.
- (4) Die Medienbezugsgebühr gemäß Absatz 2 vermindert sich gegen Nachweis einer BAföG-Berechtigung auf 23,10 € pro Modul/Semester.
Falls bei einer wiederholten Belegung Lizenzgebühren gegenüber Dritten anfallen, ist die Medienbezugsgebühr gemäß Absatz 3 zu zahlen.
- (5) Die Wiederholungsbelegung gemäß Absatz 2 oder Absatz 4 ist nur möglich bei ununterbrochener Immatrikulation der/des Studierenden in demselben Studiengang oder in einen anderen Studiengang an der gleichen Verbundhochschule oder an einer anderen VFH-Verbundhochschule. Nicht als Unterbrechung gelten Belegungen einzelner Module an einer anderen VFH-Verbundhochschule sowie der nahtlose Wechsel an eine andere VFH-Verbundhochschule.
- (6) Für den Bezug von Studienmaterial und/oder Inanspruchnahme von E-Learning-Services im Rahmen von grundständigen und konsekutiven Online-Studiengängen wird für belegte Studienmodule mit einer von 5 Leistungspunkten abweichenden Wertigkeit die Medienbezugsgebühr entsprechend umgerechnet, anteilig verringert oder erhöht.
- (7) Die Abwicklung der Medienbezugsgebührenzahlungen erfolgt in einem Hochschulverbund über eine zentrale Stelle.
- (8) Für Gast- bzw. Nebenhörer/innen gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.

§ 3 Studium nach Vollendung des 60. Lebensjahres

Von Studierenden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, wird für jedes Semester in Studiengängen, für die nicht nach §§ 1 und 2 Gebühren erhoben werden, Studiengebühren in Höhe von 800,-- € erhoben.

§ 4 Gebühren für Nachdiplomierungen

Für die Ausstellung einer Diplomurkunde bzw. der nachträglichen Verleihung eines Diplomgrades ist eine Gebühr in Höhe von 100,-- € zu zahlen.

§ 5 Gasthörerinnen und Gasthörer

- (1) Für Gasthörerinnen und Gasthörer wird je Semester eine Studiengebühr in Höhe von 50,-- € bei einer Belegung bis vier Semesterwochenstunden und 100,-- € bei einer Belegung von mehr als vier Semesterwochenstunden erhoben. Satz 1 gilt nicht für Gasthörerinnen und Gasthörer, die Studierende einer anderen niedersächsischen Hochschule in staatlicher Verantwortung sind.
- (2) Für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen wird pro Prüfung eine Gebühr von 50,-- € erhoben. Lehrveranstaltungen, für die Gebühren gemäß § 1 dieser Ordnung entrichtet werden, sind von dieser Regelung ausgenommen.
- (3) Sofern für den betreffenden Studiengang Gebühren für die Belegung einzelner Module festgelegt sind, werden diese zusätzlich erhoben.

§ 6 Gebühren für Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Rahmen der DSH-Prüfung

- (1) Die Gebühr für den dreiwöchigen Vorbereitungskurs auf die Deutsche Sprachprüfung (DSH) mit einem Stundenumfang von 70 Stunden beträgt 275,-- €. Zusätzlich kann eine Materialkostenpauschale erhoben werden.
- (2) Die Prüfungsgebühr für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Vorbereitungskurses (siehe Abs. 1) beträgt 125,-- €.
- (3) Die Gebühr für die DSH-Prüfung ohne Teilnahme an vorbereitenden Kursen beträgt 180,-- €.

§ 7 Gebühren für die Ostfalia-Card

Für die Ersatzbeschaffung der Ostfalia-Card wird eine Gebühr in Höhe von 20,-- € erhoben.

§ 8 Bibliothek, Nutzungsgebühr für Nicht-Mitglieder/Nicht-Angehörige

- (1) Für Nicht-Mitglieder/Nicht-Angehörige der Ostfalia wird eine jährliche Nutzungsgebühr (für 12 Monate ab Entrichtung der Gebühr) für die Bibliothek in Höhe von 12,-- € erhoben. Die Gebühr wird nur für solche Jahre erhoben, in denen Nutzungsfälle vorliegen.
- (2) Für Kurznutzerinnen und -nutzer kann alternativ zu Abs. 1 eine Vierteljahresgebühr (für 3 Monate ab Entrichtung der Gebühr) in Höhe von 5,-- € erhoben werden.
- (3) Von der Gebührenpflicht ausgenommen sind Studierende der TU Braunschweig, der HBK Braunschweig und der Leuphana Universität Lüneburg sowie Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger*innen. Entsprechende Ausweise sind in der

Bibliothek vorzulegen. Für die erstmalige Ausstellung des Benutzerausweises wird in diesem Fall eine Gebühr in Höhe von 5,-- € erhoben.

- (4) Des Weiteren gilt die Gebührenordnung für Bibliotheken des Landes und Hochschulbibliotheken in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Hochschulsport

Die Teilnahme am Hochschulsport ist für alle Studierenden kostenlos, Ausnahmen gibt es für besondere Sportangebote, die sehr kostenintensiv sind, wie z. B. Golf oder in- und externe Veranstaltungen unter anderem mit gesonderter Meldegebühr. Beschäftigte haben für die Teilnahme am Hochschulsport eine Nutzungsberechtigung für 20,-- € pro Semester zu erwerben. Für berechtigte hochschulfremde Teilnehmende ist die Nutzungsberechtigung für 30,-- € zu erwerben. Für in- oder externe Sportveranstaltungen mit gesonderter Meldegebühr entfällt das Erfordernis der Zahlung der Nutzungsberechtigung für die Statusgruppen b) und c) grundsätzlich. Die Entgelte und Nutzungsbedingungen für den Hochschulsport sowie die o.g. Statusgruppen sind in Anlage 4 zu dieser Ordnung geregelt.

§ 10 Eigenanteil der Studierenden für die Teilnahme an Exkursionen

Für die Teilnahme an Exkursionen erhebt die Ostfalia von den Studierenden im Regelfall einen Eigenanteil. Mit Unterzeichnung der Teilnehmerliste erkennt die/der Studierende die Bedingungen der Exkursionsrichtlinie der Ostfalia inklusive des Berechnungsschemas an. Das für die Errechnung der Eigenanteile geltende Berechnungsschema ist der Exkursionsrichtlinie in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

§ 11 Veranstaltungen außerhalb des Studiums

Von Personen, die weder Mitglieder noch Angehörige der Hochschule im Sinne von § 16 NHG sind, wird für die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb des Studiums wie z. B. Vorbereitungskurse für das Studium ein Entgelt erhoben. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach dem zusätzlichen Aufwand, der der Hochschule entsteht.

§ 12 Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Einschreibung zum Weiterbildungsstudiengang und ist zusätzlich zum Semesterbeitrag nach § 19 Abs. 5 NHG zu entrichten.
- (2) Gebühren von Gasthörerinnen und Gasthörern nach § 5 werden jeweils mit der Anmeldung fällig.
- (3) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, ein späterer Fälligkeitstermin kann im Gebührenbescheid festgestellt werden.
- (4) Die Gebühren sind auf das von der Hochschule angegebene Konto zu überweisen.
- (5) Bei Abbruch des Studiums vor dem 01.03. bzw. 01.09. eines Jahres wird die Gebühr für das folgende Semester nicht mehr fällig und – soweit bereits gezahlt – zurückerstattet. Bei Studienabbruch oder Abmeldung nach Beginn eines laufenden Semesters bleibt die Gebühr für das ange-

fangene Semester fällig, es erfolgt keine anteilige Rückerstattung. Eine Rückerstattung der entrichteten Semesterbeiträge richtet sich nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes. Die Semesterzeiten sind dem jeweils gültigen Semesterzeitplan zu entnehmen.

§ 13 Gebührenermäßigung

- (1) Auf Antrag kann die Leitung der durchführenden Organisationseinheit in den Fällen der §§ 3, 8 und 16 die Gebühren nach Maßgabe der finanziellen Situation der Antragstellerin oder des Antragstellers ermäßigen oder erlassen. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen.
- (2) Bediensteten der Ostfalia können auf Antrag die Studiengebühren gemäß §§ 1 und 2 unter Vorlage eines gültigen Arbeitsvertrags um maximal 50 v.H. ermäßigt werden. Über den Antrag entscheidet das Dekanat.
- (3) Von Gebühren für Gasthörerinnen und Gasthörer nach § 5 dieser Ordnung werden Personen, die Anspruch auf Leistungen nach § 19 Abs. 1 SGB XII, auf Hilfe nach dem SGB II oder auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben, bei Vorlage entsprechender Nachweise auf Antrag befreit.

§ 14 Erlass und Stundung

- (1) Die Ostfalia Hochschule kann Gebühren und Entgelte nach dieser Ordnung auf Antrag im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen, wenn die Entrichtung zu einer unbilligen Härte (gemäß § 14 Abs. 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz) führen würde. Die Entscheidung hierfür trifft die zuständige Organisationseinheit nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Die Ostfalia Hochschule kann Gebühren und Entgelte nach dieser Ordnung auf Antrag im Einzelfall ganz oder teilweise stunden, wenn die sofortige Entrichtung mit erheblichen Härten verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistungen gewährt werden. Die Entscheidung hierfür trifft die zuständige Organisationseinheit nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 15 Exmatrikulation und Ausschluss von der Teilnahme

- (1) In den Fällen der §§ 1-2 wird, wer trotz Mahnung unter Fristsetzung und Androhung der Exmatrikulation die fälligen Gebühren nicht zahlt, von Amts wegen mit Fristablauf zum Ende des Semesters exmatrikuliert. Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr wird durch die Exmatrikulation nicht berührt.
- (2) Werden sonstige Gebühren oder Entgelte trotz Fälligkeit und Mahnung nicht entrichtet, wird die betreffende Person von der Teilnahme an einer Veranstaltung oder der Nutzung einer Einrichtung bis zur Entrichtung der Gebühren oder Entgelte ausgeschlossen. Der Anspruch auf die Entrichtung der Gebühren oder Entgelte wird hierdurch nicht berührt.

§ 16 Überlassungs- und Nutzungsverträge

- (1) Die Entgelte für die Überlassung von Hochschuleinrichtungen sind in den „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Überlassung von Einrichtungen der Ostfalia – Überlassungsbedingungen“ geregelt. Die Überlassungsbedingungen sind als Anlage 1 der Gebühren- und Entgeltordnung zu führen.
- (2) Die Entgelte für die Nutzung von Gegenständen der Ostfalia an hochschulfremde Dritte sind in den „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Nutzung von Gegenständen der Ostfalia – Nutzungsbedingungen“ geregelt. Die Nutzungsbedingungen sind als Anlage 2 der Gebühren- und Entgeltordnung zu führen.
- (3) Die Entgelte für die Nutzung der Sporthalle und der Beachvolleyball- u. Multicouranlage sowie des Gymnastikraums Am Exer 3 durch Externe sind in der Anlage 3 geregelt.

§ 17 Verweis auf die Allgemeine Gebührenordnung

Hinsichtlich in dieser Ordnung nicht genannter Gebührenregelungen, insbesondere für Beglaubigungen, Abschriften etc., wird auf die Allgemeine Gebührenordnung des Landes Niedersachsen verwiesen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Neufassung tritt nach ihrer Genehmigung und Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Ostfalia zum Wintersemester 2026/27 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung in der Fassung vom 21.05.2025 außer Kraft.

Anlage 1:

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Überlassung von Einrichtungen der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

Anlage 2:

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Nutzung beweglicher Sachen der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

Anlage 3:

Bedingungen und Entgelte für die Nutzung der Sporthalle am Exer 5, der Beachvolleyball- und Multicouranlage sowie des Gymnastikraums Am Exer 3

Anlage 4:

Entgelte und Nutzungsbedingungen für den Hochschulsport